



LEBENSCHUTZ

3 Mythen
3 Fakten



ADF INTERNATIONAL

DAS DEUTSCHE RECHT

3 Fakten zum Schutz des Lebens

Das Grundgesetz garantiert jedem Menschen eine unantastbare Würde, und der Staat ist verpflichtet sie zu schützen. Gleich im zweiten Artikel des Grundgesetzes ist das Recht auf Leben jedes Menschen festgeschrieben: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ (GG Art. 2).

Auch das ungeborene Kind im Mutterleib ist menschliches Leben und wo menschliches Leben ist, kommt ihm Würde zu - das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt (BVerfGE 39, 1 und BVerfGE 88, 203). Die staatliche Schutzpflicht erstreckt sich nicht nur auf das Leben als solches, sondern auf jedes individuelle, und auch das ungeborene, Leben (BVerfGE 88, 203).

Aber Lebensschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sogar der öffentlich-rechtliche und auch der private Rundfunk haben beide „Teil an der Schutzaufgabe gegenüber dem ungeborenen Leben“, wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgehalten hat (BVerfGE 88, 203, 261).

WELTWEIT (JÄHRLICH)

44 Mio Abtreibungen	136 Mio Geburten
------------------------	---------------------

DEUTSCHLAND (2023)

107.000 Abtreibungen	577.000 Geburten
-------------------------	---------------------

Aktuelle Zahlen und Gründe für Abtreibungen werden kontinuierlich vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht und sind hier einsehbar: [destatis.de](https://www.destatis.de)

MYTHOS #1

„Abtreibung ist ein Menschenrecht.“

Diese Behauptung ist ein wiederkehrendes Argument in der Abtreibungsdebatte – auch von großen internationalen Organisationen wie *Planned Parenthood* (in Deutschland als *Pro Familia* bekannt) oder *Amnesty International*. Aber gibt es wirklich ein universelles Recht auf Abtreibung?

FAKT #1

Nein, es gibt kein Menschenrecht auf Abtreibung. Weder das internationale noch das Europäische Recht kennt ein „Grundrecht auf Abtreibung“.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gewährt den Mitgliedstaaten einen weiten Ermessensspielraum bei der Regulierung der Abtreibung, ohne ein entsprechendes Recht aus der Europäischen Menschenrechtskonvention abzuleiten. Die Abtreibungsfrage wird also auf der nationalen Ebene reguliert.

Ein Recht auf Abtreibung würde auch der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit des medizinischen Personals widersprechen. In Deutschland und Österreich ist gesetzlich geregelt, dass niemand (DE: § 12 Abs. 1, 2 SchKG) bzw. kein Arzt oder Angehöriger bestimmter Medizinberufe (AT: § 97 Abs. 2 StGB) gezwungen werden darf, gegen sein Gewissen an einer Abtreibung mitzuwirken. Auch in der Schweiz ist die Gewissensfreiheit rechtlich garantiert, konkrete Regelungen zur Verweigerung einer Abtreibung aus Gewissensgründen fehlen aber auf Bundesebene.

Abtreibung ist in Deutschland nach den §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches ab dem Einnisten der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter (Nidation) grundsätzlich verboten und strafbar. § 218a DE-StGB bestimmt 3 Ausnahmen von der Strafbarkeit.¹ Die Rechtslage in Österreich und der Schweiz ist der in Deutschland ähnlich: Abtreibung ist grundsätzlich strafbar, konkrete Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Die Voraussetzungen variieren in z.T. wesentlichen Details (vgl. §§ 96 ff. AT-StGB bzw. §§ 118 ff. CH-StGB).

MYTHOS #2

„Die USA haben die Abtreibung verboten.“

Seit dem Urteil im sogenannten *Dobbs*-Fall (24. Juni 2022) der USA heißt es oft, die USA habe die Abtreibung verboten. Worum geht es in dem Fall wirklich? Ist Abtreibung wirklich USA-weit verboten?

FAKT #2

Nein, der Bund hat lediglich die Gesetzgebung zur Regelung der Abtreibungen an die Bundesstaaten zurückgegeben. Rückblende: 1973 hatte der Supreme Court der Vereinigten Staaten im Fall *Roe v. Wade* aus der Bundesverfassung ein „Recht auf Abtreibung“ herausgelesen. Diese Interpretation hinderte die Bundesstaaten daran, das Leben der Ungeborenen durch Gesetze zu schützen.

Dadurch konnten Kinder zu jedem Zeitpunkt der Schwangerschaft ohne besonderen Grund abgetrieben werden. Das ist weltweit nur in den allerwenigsten Ländern möglich, z.B. in Kanada, China oder Nordkorea. Demgegenüber begrenzt die Mehrzahl der Länder, in denen Abtreibung überhaupt ohne besondere Begründung zugelassen ist, die Frist auf 12 Wochen oder weniger.²

Der Staat Mississippi versuchte nun mit dem *Gestational Age Act*, per Gesetz ein Limit von 15 Wochen für Abtreibungen einzuführen. Der Fall kam vor den Supreme Court und im Ergebnis wurde *Roe v. Wade* aufgehoben: Die Bundesverfassung kennt kein Recht auf Abtreibung. Die Staaten können nun durch eigene Regelungen entscheiden, bis zu welchen Fristen Abtreibung erlaubt ist.

1 Beratungsregelung bis 12. Woche; medizinische Indikation (Gefahr für Körper oder Seele); kriminologische Indikation (z.B. Vergewaltigung). Die erste Ausnahme ist statistisch eindeutig die häufigste.

2 Quelle: <https://lozierinstitute.org/internationalabortionnorms/>

MYTHOS #3

„Das Baby im Mutterleib hat keine Rechte.“

Mein Körper, meine Entscheidung (My body, my choice) – einer der bekanntesten Slogans der Abtreibungsbefürworter. Würde die unbegrenzte Selbstbestimmung der Frauen nicht die Rechte des Ungeborenen einschränken? Was ist mit seinem Recht auf Leben?

FAKT #3

Bei jeder Schwangerschaft sind verschiedene Rechte und Freiheiten im Spiel: die der Mutter, die des Vaters und die des ungeborenen Kindes. Das Kind hat sein eigenes Recht auf Leben, das beachtet werden muss. In Konfliktsituation kann es vorkommen, dass unterschiedliche Rechte gegeneinander abgewogen werden müssen.

Das Recht auf Leben ist in allen großen internationalen Menschenrechts-Abkommen geschützt. So garantieren z.B. die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* seit Ende 1948, die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* seit 2000 und der *UN-Zivilpakt* aus dem Jahr 1966 jedem Menschen das Recht auf Leben (AEMR Art. 3, GRCh Art. 2, UN-Zivilpakt Art. 6).

Auch das ungeborene Kind wird explizit genannt. Die *UN-Kinderrechtskonvention* aus dem Jahr 1990 garantiert das Recht auf Leben eines jeden Kindes (KRK Art. 6-1). Dieses Recht ist mit besonderem Blick auf die Präambel der Erklärung der Rechte des Kindes zu lesen. Darin steht, dass „das Kind aufgrund seiner körperlichen und geistigen Unreife sowohl vor als auch nach der Geburt besonderer Schutzmaßnahmen und Fürsorge, einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes, bedarf“ (Erklärung der Rechte des Kindes, 1959, Präambel).



ADF INTERNATIONAL

Unterstützen Sie unsere Arbeit mit einer Spende:

Spendenkonto Österreich: AT45 2011 1829 1208 6402
ADF International Austria gem. GmbH, Postfach 5, 1037 Wien (Hauptsitz)

Spendenkonto Deutschland : DE13 6001 0070 0971 3967 04
ADF International Deutschland e.V., Postfach 90 01 07, 60441 Frankfurt

Spendenkonto Schweiz : CH76 0027 9279 1437 85M1 F
ADF International Switzerland, Postfach, 1211 Genf 19, Schweiz

www.ADFinternational.de



Sie wollen mehr über das Thema Lebensschutz erfahren? Hier finden Sie weitere Informationen, auch über unsere Fälle in diesem Bereich:

www.ADFinternational.de/lebensschutz



Diese Publikation stellt wesentliche Kernpunkte eines komplexen und weitreichenden Themas kurz und bündig dar. Das ist und kann keine erschöpfende Abhandlung zum Thema Abtreibung und Lebensschutz sein. Sollten Sie weiterführende Fragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.